

Protokoll der Gemeindeversammlung

5. Juni 2025, 20:00 - 21:25 Uhr, Gemeindehaussaal, Hauptstrasse 44

Vorsitz:	Nadja Hallauer, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Heidi Beugger, Gemeindeschreiberin (nicht stimmberechtigt)
Stimmenzähler:	Samuel Neukomm, Albert Schweizer
Stimmberechtigte:	1'609
davon anwesend:	73 (4.54%)
Presse:	Sibylle Meier, für den Klettgauer Bote und die Schaffhauser Nachrichten (gleichzeitig stimmberechtigte Einwohnerin)
Gäste:	Ilona Hummel, Leiterin Finanzverwaltung, Gemeinde Hallau
Entschuldigt:	Guido Meier, Schulreferent, Gemeinde Hallau Tobias Berg, Leiter TBH, Gemeinde Hallau

Die Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer eröffnet pünktlich die Gemeindeversammlung und begrüsst die anwesenden Stimmbürger, Gäste und angemeldeten Pressevertreter. Sie weist darauf hin, dass:

- die Einladung und Bekanntgabe der Traktanden und Anträge vorschriftsgemäss und fristgerecht erfolgte;
- die detaillierten Akten zu den Anträgen auf der Website und der Gemeindeverwaltung eingesehen werden konnten;
- die Verhandlungen für die Erstellung des Protokolls nicht auf Tonband aufgenommen werden;
- die Sitzplätze der Tischgenossenschaften in freier Wahl erfolgt;
- nicht stimmberechtigte Gäste und Pressevertreter auf den dafür bezeichneten Plätzen sitzen müssen;
- sich 73 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu dieser Gemeindeversammlung eingefunden haben.

Nachdem die Versammlung keine Einwendungen gegen die Anwesenheit der Vertreter / Gäste hat, erklärt Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer die Versammlung als eröffnet.

Die Gemeindepräsidentin gibt die Traktanden für die anstehende Gemeindeversammlung bekannt:

- 1. Genehmigung Jahresrechnung 2024**
- 2. Neuerlass Fondsreglement Waldreservate**
- 3. Neuerlass Gebührenverordnung**
- 4. Sanierung Meteorwasserleitung Auffahrtstrasse**
- 5. Ersatzbeschaffung Geräteträger**
- 6. Mitteilungen**

Die Gemeindepräsidentin erkundigt sich nach dem Einverständnis für den geplanten Versammlungsablauf. Da niemand aus der Versammlung das Wort ergreift, wird wie vorgesehen fortgefahren. Die Gemeindepräsidentin teilt mit, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 durch das Wahl- und Abstimmungsbüro genehmigt wurde.

1. Genehmigung Jahresrechnung 2024

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Bericht und Antrag des Gemeinderats zur Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

- Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 142'253 und übertrifft damit den ursprünglich budgetierten Aufwandsüberschuss von CHF 376'076 deutlich.
- Diese Entwicklung ist jedoch massgeblich auf einmalige Sondereffekte in Höhe von insgesamt CHF 736'165 zurückzuführen, die das Ergebnis positiv beeinflussten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - Höherer Finanzausgleich: CHF 503'130
 - Aufwertung der 1'739 Aktien der Clientis BS Bank Schaffhausen: CHF 113'035
 - Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve für die Schulraumstrategie: CHF 120'000Ohne diese Sondereffekte hätte die Jahresrechnung ein Aufwandsüberschuss von CHF 593'912 ausgewiesen.
- Obwohl die Ausgaben für individuelle Prämienverbilligungen (IPV) unter den budgetierten Ansätzen blieben, stiegen sie im Vergleich zum Rechnungsjahr 2023 um CHF 115'412, was einem Zuwachs von +18.7% entspricht (Vorjahr +13.8%). Dies unterstreicht die Bedeutung dieser sozialen Komponente und die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.

Investitionsrechnung

Mit dem Budget 2024 wurden Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 12'000 beschlossen. Realisiert wurden CHF -161'384 und führt zu einer Abweichung von CHF 173'384.

Begründungen:

- Zeitliche Verschiebungen bei der Umsetzung und Abrechnung von Investitionsprojekten, beispielsweise der Dachsanierung Chlöpfi, der Sanierung von Wasserleitungen und der Strasse Mühlegasse sowie der Revision der Stufenpumpen in Wunderklingen.
- Zusätzliche Investitionen, darunter Kühlanlagen für das Schulhaus Zyklus I, die Dachsanierung des Oberstufenschulhauses von 1978 sowie die Kanalisation der Feststrasse.
- Die Sanierung des Kraftwerks Wunderklingen, insbesondere die Arbeiten, die aufgrund eines Turbinenschadens erforderlich wurden.
- Höhere als budgetierte Investitionsbeiträge des Kantons im Rahmen der Schulraumstrategie, die sich positiv auf das Gesamtergebnis auswirkten.

Bilanz

Die Bilanzsumme per 31. Dezember 2024 verzeichnete im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um CHF 2.7 Mio. Dieser Zuwachs ist massgeblich auf die Nettozunahme der Finanzverbindlichkeiten in Höhe von CHF 2.0 Mio. zurückzuführen, welche erforderlich war, um anstehende Sanierungs- und Investitionsarbeiten finanzieren zu können.

Aussichten

Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2024 verdeutlichen die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzplanung. Auch in den kommenden Jahren wird es notwendig sein, gezielte Massnahmen zu ergreifen, um die langfristige finanzielle Stabilität zu sichern. Unser besonderer Dank gilt allen Beteiligten, deren Engagement und Einsatz massgeblich zum Erreichen dieser Ergebnisse beigetragen haben.

Darüber hinaus rücken grundlegende strukturelle Herausforderungen vermehrt in den Fokus. Insbesondere zeigt sich die dringende Notwendigkeit eines fairen Finanzausgleichs für die mehrheitlich Klettgauer Gemeinden. Die erhebliche Ungleichheit in der Steuerkraft zwischen den überwiegend ländlichen Gemeinden und den städtischen Zentren bleibt eine zentrale Herausforderung, die angegangen und umsichtig geregelt werden muss.

Erläuterungen des Finanzreferenten, Michael Scholl

Michael Scholl erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen der Jahresrechnung 2024. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Hallau entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen. Eine Wortmeldung an der Versammlung wird nicht gewünscht.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 26 Abs. 1 lit. h) des Gemeindegesetzes, auf Art. 12a des Finanzhaushaltsgesetzes beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 68 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

2. Neuerlass Fondsreglement Waldreservate

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Einleitung

An der Sitzung vom 6. August 2024 fällte der Gemeinderat die Grundsatzentscheide (Beschlüsse Nr. 115 und 116), dass Teilflächen des Gemeindewalds in Reservate ausgeschieden werden. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigte mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 die Ausscheidung der Reservate und erteilte die Aufträge für den Abschluss der Vereinbarungen.

Abgeschlossene Vereinbarungen

Gemeindegebiet	GB Nr.	Reservat	Fläche	Laufzeit	Entschädigung
Hallau, Schorenhalden	1953	Sonderwald	20.9418 ha	50 Jahre, bis 31.12.2074	52'355.00
Hallau, Lochgraben Weiher	1951	Sonderwald	6.2186 ha	50 Jahre, bis 31.12.2074	15'547.00
Beringen, Chäferhölzli	1805	Sonderwald	7.7101 ha	50 Jahre, bis 31.12.2074	19'275.00
Beringen, Cholerbuck (Lauerberg)	209	Naturwald (Totalreservat)	7.5792 ha	50 Jahre, bis 31.12.2074	30'317.00
TOTAL					117'494.00

Die Entschädigungen von gesamthaft CHF 117'494.00 wurden im Dezember 2024 an die Gemeinde Hallau ausgerichtet und im Konto Fonds Waldreservate (2910.05) bilanziert. Um die Kantons- und Bundesbeiträge zu einem späteren Zeitpunkt zweckgebunden einsetzen zu können, ist die Bildung des Fonds vorgesehen. Dies bedingt den Erlass eines Fondsreglements durch die Gemeindeversammlung.

Fondsreglement Waldreservate

Die Einwohnergemeinde Hallau, gestützt auf die Artikel 1.5, 2.1 und 2.6 der Gemeindeverfassung vom 30. Juni 2000, erlässt die Gemeindeversammlung Hallau folgendes Reglement:

Einleitung **Art. 1** ¹ An der Sitzung vom 6. August 2024 hat der Gemeinderat beschlossen, drei kantonale Schutzobjekte und eine neue Fläche in Reservate um zu wandeln. Mit dieser Umwandlung werden Beiträge generiert. Die Vereinbarungen zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Hallau wurden am 10. Dezember 2024 abgeschlossen.

² Der Ertrag aus dieser Umwandlung soll in einen Fonds für Waldreservate eingebracht werden.

Zweck des Fonds **Art. 2** Die Fondsmittel werden zur Ausführung von Naturschutz- und Wohlfahrtsaufgaben im Waldperimeter verwendet.

Mittelverwendung	Art. 3	Die Verwendung der Mittel werden nach geltendem Recht eingesetzt (Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schaffhausen). Der Gemeinderat entscheidet über eine Entnahme aus dem Fonds.
Verzinsung	Art. 4	Der Bestand dieses Fonds wird nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes verzinst.
Auflösung	Art. 5	¹ Sollte der Verwendungszweck dahinfallen oder die Finanzierung zur Ausführung von Naturschutz- und Wohlfahrtsaufgaben im Waldperimeter anderweitig geregelt werden, ist der Fonds aufzulösen respektive einem neuen Verwendungszweck zuzuweisen. ² Die Stimmberechtigten entscheiden über Neuzuweisungen. ³ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über eine Auflösung.
Inkrafttreten	Art. 6	¹ Dieses Fondsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 per sofort in Kraft. ² Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat. ³ Dieses Fondsreglement ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Entschädigungen für die Waldreservate nicht nur einmalig in der Erfolgsrechnung übernommen werden, sondern dass diese Beiträge für Naturschutz- und Wohlfahrtsaufgaben im Waldperimeter verwendet werden.

Erläuterungen der Forstreferentin, Nadja Hallauer

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Art. 2.1 der Gemeindeverfassung von Hallau sowie Art. 76 des Gemeindegesetzes (120.100) beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung des Neuerlasses des Reglements über den Fonds zur Verwendung der Gelder aus dem Ertrag der Waldreservate (Fondsreglement Waldreservate).

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 69 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

3. Neuerlass Gebührenverordnung

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Weshalb neue Gebührenregelungen?

Das Reglement über die Gebühren der Gemeinde Hallau (Gebührenreglement) stammt aus dem Jahre 2016. Durch das Hinterfragen der gesamten Gebührenpraxis im Baubereich ergab, dass das bestehende Gebührenreglement umfassend zu überarbeiten ist. Eine Arbeitsgruppe, die aus der Gemeindepräsidentin, der Verwaltungsleitung, dem Leiter Techn. Betriebe sowie einer externen Fachberatung bestand, nahm im Mai 2023 ihre Arbeit auf. Es zeigte sich, dass gleichzeitig mit einer Überarbeitung der Gebührenregelungen auch verwaltungsinterne Anpassungen zu treffen sind (Abläufe, Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten).

Die nun im Entwurf vorliegende Gebührenverordnung ging nach einer internen Vernehmlassung bei Verwaltung und Behörde zur Vorprüfung an die kantonalen Stellen. Sowohl das Baudepartement wie auch das Departement des Innern stellten fest, dass für die beiden Erlasse kein Genehmigungsbedarf seitens der kantonalen Stellen besteht. Die Festsetzung des Gebührentarifs liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat den Termin des Inkrafttretens von Gebührenverordnung und Gebührentarif festlegen. Da es sich durchwegs nicht um Monopolgebühren handelt, entfällt in der weiteren Bearbeitung der Einbezug des Preisüberwachers.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde Hallau erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum. Diese Gebühren werden nicht in den kommunalen Regelwerken abgebildet. Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlagen selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen dabei allerdings beachtet werden.

Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Städte und Gemeinden können somit durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Legislative (Gemeindeversammlung) und Exekutive (Gemeinderat)

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Hallau nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Grundzüge der Bemessung für die Abgabe festhalten muss. Die Grundlage dafür ist die Gebührenverordnung, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Gestützt darauf kann der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhe der Gebühren im Einzelnen festlegen und hält sie in einem Gebührentarif fest, der amtlich zu veröffentlichen ist.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist im Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen bereits vorweggenommen, indem Art. 26 Abs. 1 lit. g den Erlass und die Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgesetzt werden, durch die Gemeindeversammlung erlassen werden muss, während die Ausgestaltung der einzelnen Tarife (Kanzleigebühren, Benützungs- und Gebührenregelungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen) gemäss Art. 52 Abs. 3 + 4 in die Kompetenz der Gemeinderäte fällt. Damit erhält der Gemeinderat die Kompetenz, die Gebühren sporadisch den Begebenheiten anzupassen, ohne dass dafür die Gemeindeversammlung einen Beschluss fassen muss. Im aktuellen Gebührenreglement sind die einzelnen Tarife als Anhang des Gebührenreglements aufgelistet.

Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung

Ein Detail vorab: Die Praxis der Verwaltungsgerichte in verschiedenen Kantonen wird mit der Trennung der Bezeichnung in «Verordnung» (Kompetenz Gemeindeversammlung) und «Reglement» (Kompetenz Exekutive) übernommen.

Die Verordnung bildet die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen – mit Ausnahme des Bauwesens – ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen und die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger unverändert bleiben. Es wurde im Zuge der Arbeiten aber festgestellt, dass sich heute für verschiedene Gebühren – insbesondere im Liegenschaftsbereich – keine Rechtsgrundlage findet bzw. für verschiedene Leistungen keine Gebühren erhoben werden.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweigs. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist dabei erlaubt und aus verwaltungsökonomischen Gründen sogar geboten. Zum Gesamtaufwand gehören dabei nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch die Gemeinkosten sowie allgemeine Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven. Niedrigere Gebühren können dort erhoben werden, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt (z. B. Förderung des kulturellen Lebens in Hallau).

Neue Gebührenverordnung

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Die vorliegende Gebührenverordnung ersetzt das Reglement über die Gebühren der Gemeinde Hallau vom 25. November 2016 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage und gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze. Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen (ersten) und einen besonderen (zweiten) Teil. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw. Zudem wird in diesem Teil dem Gemeinderat die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen festzulegen. Er muss dabei die Vorgaben der Verordnung beachten. Im besonderen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person in den Grundzügen definiert.

Bewährtes Modell

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt. Neu werden aber die detaillierten Gebühren in einem Tarif festgehalten, der je nach Bedarf durch den Gemeinderat selbst angepasst werden kann. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist. Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist und bleibt gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen, die rechtsanwendenden Behörden und die Gerichte können die Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

Die Gemeindeversammlung Hallau erlässt, gestützt auf die Gemeindeverfassung vom 30. Juni 2000, die folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Hallau erhebt gestützt auf Art. 52 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen Gebühren.

Art. 2 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Es gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

³ Nicht unter diese Verordnung fallen die eigenwirtschaftlichen Betriebe (Abfall, Wasser, Siedlungsentwässerung) und die Erschliessung von Grundstücken, für die separate kommunale Verordnungen, Reglemente und Tarife bestehen.

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 6 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 4 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 5 Bemessungsgrundlage

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 6 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 7 Aufwendungen Dritter

¹ Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungszuschlag von 15 % in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben.

² Barauslagen, wie Entschädigungen für Übersetzer, Sachverständige und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeiten ausserhalb des Amtssitzes etc. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 8 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung,
- e) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten,
- f) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 9 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 10 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt, insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 11 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 12 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 13 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 14 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 15 Verzugszinsen

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen, sofern eine Betreibung eingeleitet werden muss.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 16 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird, falls nicht bereits ein Rechtsöffnungstitel besteht, eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 17 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 18 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Art. 19 Kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements oder die Festlegungen in den Anhängen keine besonderen Vorschriften enthalten, so findet die kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung sinngemäss Anwendung.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 20 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung umfassen die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 21 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen können Gebühren erhoben werden. Für die Erhebung gilt das kantonale Gesetz über den Datenschutz.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 22 Vollstreckung und Anordnung

Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahmen und unmittelbarem Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Bauwesen

Art. 23 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, feuerpolizeiliche Beurteilungen, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren in der Regel mittels Pauschale erhoben, die mit dem Baurechtsentscheid festgesetzt wird.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 24 Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

1. Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Bauvolumen (m³ umgebauter Raum nach SIA)
2. Umbauten: nach der der Bausumme
3. Zweckänderungen, Vorentscheide und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand
4. Für kleinere Bauvorhaben werden pauschalisierte Gebühren erhoben.
5. Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 25 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt höchstens 10'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Sonstige Kontrollen und behördliche Anordnungen ausserhalb von Baubewilligungsverfahren werden nach Aufwand bemessen und betragen höchstens 10'000 Franken.

⁴ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 26 Gebührenreduktion

¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Entscheide reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide:
Reduktion um höchstens 50 %,
- b) Beim Rückzug von Baugesuchen (vor Fällung des Entscheides) wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens angemessen reduziert.
- c) Energetische und wärmetechnische Sanierung: Reduktion um mindestens 50 %
- d) Für die Prüfung und Antragstellung von Bauvorhaben, die in der Bewilligungskompetenz des Kantons liegen: Reduktion um 50 %.

² Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 25 Abs. 5 in jedem Fall 300 Franken.

Art. 27 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 28 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 29 Natur- und Heimatschutz

Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Benützungsgebühr für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 30 Liegenschaften der Gemeinde (Gebäude, Räume + Anlagen)

Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Gebäude, Räume + Anlagen) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Liegenschaft erhoben.

Einwohnerdienste

Art. 31 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Polizeiwesen

Art. 32 Veranstaltungen

¹ Bewilligungen für Veranstaltungen mit und ohne Festwirtschaften werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben durch den Gemeinderat im Gebührentarif erlassen.

² Für Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde oder Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen können Bewilligungen für Festanlässe kostenlos erteilt werden.

Art. 33 Hinausschieben der Schliessungsstunde

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften, vorübergehenden Betrieben oder Veranstaltungen werden Gebühren erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.

Art. 34 Hunde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Hundeabgabe.

² Für verspätete Meldungen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Art. 35 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Plakatbewilligungen und Spielbewilligungen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Nutzung öffentlicher Grund

Art. 36 Rechtsgrundlage

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

Art. 37 Parkierungsgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² Wo keine zeitliche Bemessung möglich ist, gelangen Tagespauschalen zur Anwendung.

Art. 38 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichen Flächen werden ab dem 4. Tag Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich aus einem Pauschalbetrag pro Gesuch sowie einer monatlichen Gebühr pro m² zusammen.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen und nicht kommerziellen Zwecken (Vereine, Parteien, Organisationen) werden keine Gebühren erhoben.

Art. 39 Grabarbeiten

Für die Bewilligung von Grabarbeiten im kommunalen Strassengebiet werden Gebühren pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand erhoben. Die Gebühr richtet sich nach den Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet. Zusätzlich gelangen ein Verwaltungszuschlag sowie eine Minderwertabgabe zur Verrechnung.

Art. 40 Strassenzustandsaufnahme

Für das Erstellen eines Strassenzustandsprotokolls infolge eines Bauvorhabens oder einer anderen Tätigkeit im kommunalen Strassengebiet werden die Arbeiten bzw. deren Aufnahmen hierfür dem Verursacher pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand verrechnet.

Art. 41 Weitere Leistungen bezüglich Gemeindestrassen

¹ Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisation, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden pauschal oder nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

² Für Leistungen im Zusammenhang mit Anlässen von öffentlichem Interesse oder gemeinnützigen Organisationen kann teilweise oder ganz auf eine Gebühr verzichtet werden.

Rechtspflege

Art. 42 Wiedererwägungsgesuche

¹ Wiedererwägungsgesuchen werden durch die zuständige Behörde in der Regel kostenlos behandelt.

Art. 43 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde erhebt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine pauschale Spruchgebühr. Wird dem Gesuch um Neubeurteilung im Sinne des Einsprechers oder der Einsprecherin entsprochen, so erwachsen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin keine Kosten.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gebührentarif

Der Gebührentarif kann nach Inkrafttreten der Gebührenverordnung jederzeit durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz angepasst werden. Er ist in zehn Teilgebiete gegliedert und wurde sowohl innerhalb der Arbeitsgruppe wie auch in der Gesamtverwaltung intensiv besprochen. Der Tarif konzentriert sich auf diejenigen Ansätze, für die eine Rechtsgrundlage notwendig ist.

Insbesondere die Gebühren für das Bauwesen wurden neu erarbeitet. Sie werden auch zukünftig bei Neu-, An- und Aufbauten aufgrund des Bauvolumens (m³ umgebauter Raum nach SIA) festgelegt. Die Baugebühren erfahren gegenüber der heutigen Regelung aber eine Anhebung. Kostet heute ein Einfamilienhaus mit über 700 m³ eine Pauschale von CHF 1'300.00, so wird dafür inskünftig eine Pauschale von CHF 2'800.00 zu leisten sein. Allerdings entfallen die heute geltenden zusätzlichen Gebühren für Cheminée- und Feuerungsanlagen, für Abnahmen, für Ausschreibung und für die Werkanschlussbewilligungen. Es wird mit dem Baurechtsentscheid in aller Regel eine Gebühr in Rechnung gestellt, welche vor Baubeginn zu leisten ist. Die bisherige Praxis mit zahlreichen zusätzlichen Rechnungstellungen entfällt damit und sorgt für eine grosse administrative Entlastung sowohl bei der Bauherrschaft wie auch bei der Verwaltung.

Gemäss geltender Rechtspraxis können die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und allenfalls weitere Kosten auferlegen. «Kosten» sind als Oberbegriff zu verstehen. Sie sind Ersatz für Aufwendungen, die dem Staat aus der Entscheidung einer Verwaltungssache erwachsen und lassen sich in drei Teile gliedern: Aufwendungen, die aus der zeitlichen Belastung der Verwaltung und Entscheidungsbehörden resultieren (Gebühren), Aufwendungen des Kanzleipersonals (Ausfertigungskosten) sowie Kosten Dritter (Barauslagen). Die Arbeitsgruppe hat im Bereich der Baugebühren explizit erhoben, welche Aufwendungen durch die verschiedenen Gattungen eines Baugesuches entstehen. Die nun im Gebührentarif festgesetzten m³-Ansätze für die drei verschiedenen Baugattungen fassen damit auf konkreten Zahlen.

Innerhalb des kommunalrechtlichen Gebührenrahmens werden Gebühren nach folgenden Gesichtspunkten festgelegt: Gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung, objektive Bedeutung des Geschäfts sowie Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung. Neben dem Zeitaufwand für die baurechtliche Prüfung ist also ebenso die Bedeutung des Geschäfts zu berücksichtigen, die insbesondere durch die Bausumme bzw. das Volumen repräsentiert ist. Das ergibt sich auch aus dem allgemein geltenden Äquivalenzprinzip, wonach die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen muss, den die staatliche Leistung für die Gesuchstellenden hat. Das bedeutet, dass sich die Gebühr auch dann in vernünftigen Grenzen halten muss, wenn dadurch der Verwaltungsaufwand im Einzelfall (etwa bei Bauvorhaben mit geringem Volumen) nicht gedeckt werden kann. Die Musterberechnungen der Arbeitsgruppe haben ergeben, dass die neuen Ansätze diesen Vorgaben entsprechen.

Bezüglich den Tarifen für die Nutzung von gemeindeeigenen Liegenschaften ist bisher lediglich die Zivilschutzunterkunft «Schulhaus» im Tarif abgebildet. Für alle anderen gemeindeeigenen Liegenschaften besteht heute keine Rechtsgrundlage für das Erheben von Miet- und Nutzungsgebühren. Auf das Erheben von Parkierungsgebühren wurde (noch) ganz bewusst verzichtet; obschon die Gebührenverordnung die Einführung solcher Parkgebühren zulassen würde.

Erläuterungen der Gemeindepräsidentin, Nadja Hallauer

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags.

Das heute gültige Reglement stammt aus dem Jahr 2016. Die Baugebühren sind unterdessen zu tief und die Benutzung des öffentlichen Grund hatte in der Praxis immer wieder zu Diskussion geführt. Für verschiedene Leistungen der Gemeinde liegt keine Verrechnungsgrundlage vor. Die Ausarbeitung des Entwurfs erfolgte mit Unterstützung von einer externen Fachberatung.

Der Entwurf der neuen Verordnung ist in drei Teile auf gegliedert und beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen, die einzelnen Gebühren sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Nadja Hallauer erläutert rudimentär die einzelnen Gebühren, jedoch ohne auf jeden Artikel einzeln einzugehen. Dies weil im Vorfeld der Versammlung mehrere Stimmbürger sich mit Fragen und Bemerkungen an die Gemeindepräsidentin richteten und darauf hingewiesen hatten, Änderungsanträge zur Gebührenverordnung zu stellen oder einen Rückweisungsantrag einzubringen.

An dieser Stelle fragt Nadja Hallauer die Versammlung an, ob mit der Detailerläuterung des Geschäfts fortgeschritten werden soll oder ob bereits Anträge aus der Versammlung gestellt werden.

Rückweisungsantrag und Diskussion

Roman Bader meldet sich zu Wort. Er begrüsst im Grundsatz eine Revision. Im Antrag wird ausgeführt, dass die neuen Spielregeln festgehalten werden sollen. Jedoch ist aus seiner Sicht die Zweiteilung von Gebührenverordnung und Gebührentarif noch nicht gut gelungen. Als konkretes Beispiel nennt er die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften. In der Verordnung wird diese Regelung nicht genannt, im Gebührentarif jedoch ist erwähnt, dass keine Gebühr an die Vereine verrechnet wird.

Gemäss der Verordnung wird die Kompetenz an den Gemeinderat erteilt. Dies ist dann jedoch im Tarif nicht enthalten. Der Umgang mit den Vereinen soll durch die Stimmbürger festgelegt werden. Die Vereine nutzen verschiedene Dienstleistungen. So könnten beispielsweise Gebühren anfallen für die Veranstaltungsbewilligungen, die Nutzung des öffentlichen Grund, des Festmaterials etc. Im Grundsatz wird festgehalten, dass den Vereinen die Gebühren erlassen werden können. Dies ist an mehreren Stellen erwähnt. Die einzelnen Bereiche und Vergünstigungen sind jedoch unterschiedlich formuliert. Die Genossenschaft Schwimmbad wird nicht erwähnt. Die Formulierungen in der Verordnung sind nicht überall deckungsgleich im Tarif. Gewisse Themen werden nur in der Verordnung oder nur im Gebührentarif genannt. Dies ist verwirrend. Als Beispiel nennt Roman Bader die Nutzung des Festmaterials. In der Verordnung wird dies nicht explizit erwähnt. Aus seiner Sicht fehlt dies. Man könnte den Schluss daraus ziehen, dass Nutzungsgebühren für die Vereine erhoben werden sollen.

Anlässlich der Gespräche im Vorfeld der Versammlung hat die Gemeindepräsidentin auf den möglichen Verzicht der Gebührenerhebung für die Vereine im Einzelfall hingewiesen.

Roman Bader hat ausgerechnet, dass für ein kleines Openair in der Badi Hallau mit Kosten für das Festmaterial von CHF 300.00 gerechnet werden müsste. Heute erbringt das Team TBH einen hervorragenden Service und liefert das Festmaterial gratis auf Platz. Dies sollte auch in der Verordnung aufgenommen werden.

Abschliessend zu seinen Ausführungen weist Roman Bader darauf hin, dass er den Rückweisungsantrag später stellen wird. Der Rückweisungsantrag müsse als Ordnungsantrag sofort behandelt werden.

Nadja Hallauer weist an dieser Stelle darauf hin, dass es korrekt ist, dass der Rückweisungsantrag als Ordnungsantrag zu behandeln sei. Jedoch darf dieser die Meinungsbildung nicht verhindern. Der Antragssteller des Rückweisungsantrags darf sich mit den Erläuterungen hinsichtlich der Rückweisung kundtun.

Weitere Wortmeldung aus der Versammlung

Lukas Bringolf wünscht das Wort. Er hat die Akten studiert und geprüft. Ihm ist insbesondere die Nutzung des öffentlichen Grund aufgefallen. Die Gebührenregelung fällt positiv aus, wenn jemand einen Baukran auf öffentlichem Grund aufstellen möchte. Für ihn als Unternehmer wären die Gebührentarife für sein Weinmobil beim Standort Tisch & Bänke jedoch gravierend. Bis anhin musste er CHF 20.00 pro Tag, bzw. CHF 40.00 pro Wochenende bezahlen. Neu wäre es ein Wochentarif von CHF 12.50 m². Er müsste neu das X-fache für die gleiche Nutzungsfläche bezahlen. Lukas Bringolf stellt in Aussicht, dass er den Rückweisungsantrag von Roman Bader unterstützen wird. Dies mit dem Ziel, dass die Gebührentarife vom Gemeinderat nochmals überdenkt werden.

Nadja Hallauer ergänzt die Ausführungen von Lukas Bringolf dahingehend, dass der gesteigerte Gemeindegebrauch für das Weinmobil bisher in keinen Gebühregrundlagen enthalten waren. Bisher wurde für diesen Einzelfall die Gebührenhöhe durch einen Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Es wird auch in Zukunft Sonderregelungen geben, welche vom Gemeinderat im Einzelfall geregelt werden müssen.

Robert Roth wünscht das Wort. Er wünscht sich eine Unterstützung und Förderung des Kleingewerbe. Von der kulturellen Seite her, sollte Leben ins Dorf gebracht werden. Dies weiss er aufgrund seiner Mitwirkung in der Begleitgruppe Siedlungsentwicklungsstrategie (SES). Wenn die Gebührentarife zu hoch angesetzt werden, wird es keine neuen Angebote geben. Wenn heute ein Reglement gemacht wird und im Anschluss sehr häufig Ausnahmen durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen, ist das nicht sehr sinnvoll. Es müsste beispielsweise für einen Güggeliwagen finanziell erschwinglich sein, auf dem Bank-/Postplatz einen Stellplatz zu bezahlen.

Rückweisungsantrag und Abstimmung

Da keine weiteren Wortmeldungen aus der Versammlung kommen, fährt die Gemeindepräsidentin wie folgt fort. Der Zeitpunkt für die Antragstellung bzw. die Abstimmung über die Rückweisung ist gekommen. Wird der Rückweisungsantrag angenommen, ist die Geschäftsbehandlung an der Versammlung abgeschlossen. Sollte der Rückweisungsantrag abgelehnt werden, folgt die Fortsetzung der regulären Geschäftsbehandlung (Vorstellung Einzelheiten der Gebührenverordnung pro Artikel und Diskussion).

Roman Bader stellt den Antrag, das Geschäft Neuerlass Gebührenverordnung zurückzuweisen. Der Gemeinderat wird gebeten, die Regelwerke zu überarbeiten. Im Gebührentarif sollen nur Tarife vorhanden sein. In der Verordnung sind alle Themen vollständig abzubilden.

Die Versammlung stimmt dem Rückweisungsantrag von Roman Bader mit 54 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen zu.

Nadja Hallauer hält fest, dass der Antrag zurückgewiesen wurde und sie weist ergänzend darauf hin, dass der Gemeinderat nicht verpflichtet ist, die Hinweise bzw. Kritikpunkte bei der Überarbeitung aufzunehmen. Sie stellt aber in Aussicht, dass der Gemeinderat die Entwürfe der Regelwerke überarbeiten wird.

4. Sanierung Meteorwasserleitung Auffahrtstrasse

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Das Meteorabwasser aus den Gebieten Tacher, Flooz und Oberwise hat einen sehr hohen Kalkgehalt. Deshalb ist die in der Auffahrtstrasse liegende 227m lange Meteorwasserleitung, welche diese Gebiete entwässert, extrem verkalkt. Das Zementrohr mit Durchmesser 500mm weist einen sehr hohen Verschlussgrad von 70-90% mit äusserst hartem Kalk auf. Bei Gewitterereignissen kommt es auf der Auffahrtstrasse und in der Mühlengasse rasch zu Oberflächenabfluss, da die Entwässerungsleitungen in diesem Bereich überlastet sind. Durch das Entkalken der Meteorwasserleitung in der Auffahrtstrasse kann diese Situation merklich verbessert werden.

Die Wasserhöchstdrucktechnik, welche den Einsatz eines Roboters mit direkter Kameraüberwachung erlaubt, wird erst seit wenigen Jahren angeboten. Mit den bisherigen Spültechniken und Intervallen war es bis anhin nicht möglich, den Kalk in der Auffahrtsmeteorwasserleitung zu lösen und damit zu entfernen. In den letzten zwei Jahren haben die Technischen Betriebe Hallau mit dieser Entkalkungstechnik bereits Erfahrungen sammeln können. Kurze Teilstücke wurden mit der Höchstdrucktechnik bearbeitet um eine Kostengrösse für eine Gesamtsanierung der Leitung ermitteln zu können. Die Kosten für diese Testversuche wurden über das Unterhaltskonto-Abwasser abgerechnet. Damit die Leitung komplett saniert werden kann, wurde im Budget der Investitionsrechnung 2025 ein Betrag von CHF 220'000.00 eingestellt.

Sanierungsvarianten

Für die Leitungssanierung wurden kostentechnisch zwei Varianten geprüft. Dies war zum einen der Neubau mit offener Bauweise und zum anderen die Entkalkung durch Wasserhöchstdrucktechnik. Da der Neubau mit einer offenen Bauweise gemäss Kostenschätzung der Inexo AG rund CHF 566'000.00 kosten würde, wäre eine Sanierung mit diesem Verfahren nur bei einer Komplettsanierung der Auffahrtstrasse und aller darin liegenden Werkleitungen wirtschaftlich sinnvoll.

Projektkosten

Sanierungskosten der Meteorwasserleitung in der Auffahrtstrasse «Entkalken»:

Arbeiten	Kosten in CHF
Entkalken der Meteorwasserleitung 227m1 (gem. Richtofferten)	159'000.00
Interne Aufwendungen/Bauleitung durch TBH/Wasserkosten etc.	20'000.00
Plannachführungen etc.	2'000.00
Unvorhergesehenes ca. 10%	18'000.00
Mehrwertsteuer 8.1%	16'000.00
Total Sanierungskosten CHF inkl. MwSt.	215'000.00

Erläuterungen der Werkreferentin, Nadja Hallauer

Nadja Hallauer erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Positionen des Antrags. Die mündlichen Ausführungen sind deckungsgleich mit den Informationen aus dem Bericht und Antrag.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 2.3 der Gemeindeverfassung von Hallau beantragt der Gemeinderat:

1. Genehmigung des Sanierungsprojekts und des Verpflichtungskredits von brutto CHF 215'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung der Meteorwasserleitung in der Auffahrtstrasse mittels "Entkalken durch Wasserhöchstdrucktechnik"

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit 72 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen zu.

5. Ersatzbeschaffung Geräteträger

Sachverhalt

Zusammen mit der Einladung zur Versammlung wurden den Stimmberechtigten folgende Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

Der Geräteträger der Technischen Betriebe Hallau muss ersetzt werden. Das bestehende Fahrzeug, ein Holder V 130, welches 2011 durch das Bauamt in Dienst genommen wurde, hat das Ende seiner wirtschaftlichen und technischen Lebensdauer erreicht und verursacht zunehmend hohe Unterhaltskosten. Spezialisten schätzen die Investitionskosten, damit das alte Fahrzeug noch einmal etwa drei Jahre (ohne Garantie) gefahren werden könnte, auf bis zu CHF 30'000.00 (diverse Mängel am ganzen Fahrzeug und Zubehör wurden festgestellt). In der weiteren Nutzungsdauer muss aber von weiteren Reparaturen ausgegangen werden.

Der Geräteträger wird für zentrale Aufgaben in der Gemeinde eingesetzt, insbesondere für:

- Winterdienst (Schneeräumung und Streueinsätze von Trottoirs und Fusswegen)
- Strassenreinigung (Wischen und allgemeine Sauberhaltung von Gemeindestrassen und Wegen)
- Liegenschaftsunterhalt (Reinigung von Plätzen und Anlagen)

Als Alternative zur Ersatzbeschaffung wurde unter anderem die Zusammenarbeit oder Ressourcenteilung mit anderen Gemeinden geprüft. In Bereichen wie der Strassenreinigung, die flexibel geplant werden kann, könnten durchaus Synergien genutzt werden. Beim Winterdienst hingegen entsteht durch die gleichzeitige Notwendigkeit in allen Gemeinden ein Kapazitätsengpass, der Kooperationen erschwert. Aufgrund der vielseitigen Einsatzmöglichkeiten, der Beanspruchung und auch der sicherheitsrelevanten Funktionen ist eine Ersatzbeschaffung unumgänglich. Die Investition stellt sicher, dass die notwendigen kommunalen Dienstleistungen effizient und zuverlässig erbracht werden können.

Im Jahr 2024 wurden durch die Technischen Betriebe mehrere, geeignete Geräteträgermodelle von verschiedenen Anbietern getestet, wodurch eine fundierte Entscheidungsgrundlage geschaffen werden kann. Durch den direkten Vergleich verschiedener Modelle, konnten Erkenntnisse hinsichtlich Leistung, Bedienerkomfort, Wartungsaufwand und Vielseitigkeit gewonnen werden. Der beantragte Rahmenkredit basiert auf den entsprechenden Richtofferten. Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben ist geplant, das neue Fahrzeug verstärkt für den Liegenschaftsunterhalt einzusetzen, insbesondere für Reinigungsarbeiten mit Wasserhochdruck. Dadurch können unter anderem Reinigungsarbeiten auf dem Schulcampus sowie Brunnenreinigungen effizient durchgeführt werden. Dies trägt sowohl zur Effizienzsteigerung als auch zur besseren Auslastung des Fahrzeuges bei.

Geprüfte Alternativen zur Ersatzbeschaffung

Kosten für eine Mietmaschine:	CHF 3'500.00 pro Monat
Winterdienst:	3 Mitarbeitende à 3h, Salzen von Hand und Schneeräumen mit Motormäher (Achtung, hohe Unfallgefahr!). Zeitplan gemäss Winterdienstkonzept kann nicht eingehalten werden (zu wenig Personal).
Strassenreinigung:	Wischen durch externe Firma 150h x CHF 250.00 = CHF 37'500.00 Handreinigung und Fusswege müssten zusätzlich durch die TBH erledigt werden.

6. Mitteilungen

Sozialreferat:

- Momentan laufen die Vorbereitungsarbeiten für eine Zusammenführung der Spitex-Organisationen der Region West ab dem Jahr 2027. Es wird ein Zusammenschluss der Spitex Buchberg-Rüdlingen, Klettgau-Randen und Unterklettgau-Randental angestrebt.
- Der Regionale Sozialdienst (RSD) mit Sitz in Neunkirch wird seit anfangs Monat durch die neue Leiterin, Christina Ehrat, geführt.

Werkreferat:

- Das Sanierungsprojekt Kraftwerk ist momentan in Umsetzung. Die Arbeitsvergaben sind grossmehrheitlich gemacht. Aufgrund der aktuellen Hochrechnung ist davon auszugehen, dass die Reserve von + 10% ausgeschöpft wird.
- Aufgrund des gewaltigen Unwetters mit grossen Schäden im Industriegebiet wurde in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten ein Projekt für die Hochwasserschutzmassnahmen ausgearbeitet. Die Bauausschreibung erfolgt in den nächsten Tagen. Es ist insgesamt mit Projektkosten von CHF 560'000 inkl. MwSt. als gebundene Ausgabe zu rechnen. Aufgrund von Kostenbeteiligungen und Subventionen werden rund CHF 150'000 Nettokosten durch die Gemeinde Hallau zu tragen sein. Nadja Hallauer wird den interessierten Personen im Anschluss an die Gemeindeversammlung das Projekt vorstellen. Nach Ausführung der Arbeiten wird die Bauabrechnung der Legislative zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Präsidium:

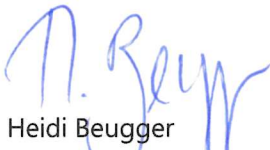
- Stephan Klinger hat seinen Rücktritt per 31. Dezember 2025 bekannt gegeben. Die Ersatzwahl wurde auf den 28. September 2025 durch den Gemeinderat angeordnet.

Gemeindepräsidentin Nadja Hallauer gibt folgende Termine bekannt:

Bundesfeier (organisiert durch SVP)	01.08.2025 (Freitag)
Ersatzwahl RPK-Mitglied	28.09.2025
Hallauer Herbstfest	03. – 05.10.2025
Gemeindeversammlung	10. Dezember 2025 (Mittwoch)

Abschliessend dankt die Vorsitzende den Stimmberechtigten für ihr Vertrauen in den Gemeinderat, für das konstruktive Mitwirken in der Dorfgemeinschaft und letztendlich für das Erscheinen an der heutigen Versammlung.

Nachdem keine Wortmeldungen aus der Versammlung zu verzeichnen sind, wird die Gemeindeversammlung um 21.25 Uhr geschlossen.


Heidi Beugger
Gemeindeschreiberin

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderates
 - Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros
 - Betroffene
-

Genehmigung durch das Wahl- und Abstimmungsbüro

Gemäss Art. 2.9 Gemeindeverfassung wird das Protokoll durch das Wahl- und Abstimmungsbüro, bestehend aus Gemeindepräsidentin, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie den Stimmenzählern, genehmigt. Mit mindestens vier Unterschriften gilt das Protokoll als rechtskräftig genehmigt.

Name und Funktion	Datum	Unterschrift
Nadja Hallauer, Gemeindepräsidentin	19.06.2025	
Guido Meier, Vize-Gemeindepräsident	_____	Entschuldigt an der Versammlung.
Samuel Nadig, Gemeinderat	17.06.2025	
Samuel Neukomm, Stimmenzähler	17.06.2025	
Albert Schweizer, Stimmenzähler	18.06.2025	